

Invalidität, Alter und Tod zwischen Werkträgern und deren Familienangehörigen einerseits und der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten andererseits wirken./3/ Es wird als Folge eines Arbeitsrechtsverhältnisses in Form der gesetzlichen Pflichtversicherung sowie durch Beitrittserklärung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung begründet bzw. erweitert.

### **Zu den Hauptpflichten des Werkträgers aus dem Arbeits- und dem Sozialversicherungsrechtsverhältnis**

Sowohl die Rechtsverhältnisse aus dem Einsatz lebendiger Arbeit durch Arbeiter und Angestellte als auch die der materiellen Sicherstellung durch die Sozialversicherung sind durch das Wirken spezifischer Rechte und Pflichten gekennzeichnet, die man näher untersuchen muß. Dabei konzentrieren wir uns vorrangig auf die Pflichten, ohne jedoch damit deren Zusammenhang mit den Rechten zu ignorieren.

Die Pflichten der Werkträger im Arbeitsrechtsverhältnis werden dadurch bestimmt, daß eine konkrete Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist und der Werkträger sich dabei einer bestimmten Arbeitsdisziplin unterordnet. Diese Arbeitsdisziplin erfaßt alle Pflichten aus dem Einsatz lebendiger Arbeit; sie ist eine „bestimmte Ordnung der wechselseitigen Beziehungen ... die die Koordinierung der Handlung der Arbeitenden im Arbeitsprozeß gewährleistet“./4/

§ 106 Abs. 2 GBA legt die Hauptpflichten der Werkträger für die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin konkret fest. Zutreffend weist W. R u d e l l darauf hin, daß zu diesen Hauptpflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis auch die Einhaltung der Bestimmungen aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zählt./5/ Allerdings bezieht sich u. E. auch diese Pflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis auf den Arbeitsprozeß, was die Anwesenheit der Werkträger im Betrieb im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung einschließt. Eine extensive Betrachtung dieser Pflicht erscheint uns demgegenüber bedenklich.

Im Sozialversicherungsrechtsverhältnis obliegen den versicherten Werkträgern gleichfalls Pflichten, die aber mit denen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht identifiziert werden können. Auch das Sozialversicherungsrecht als Teil des sozialistischen Arbeitsrechts stellt an das Verhalten der Werkträger Anforderungen, die das Handeln des Werkträgers bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung bestimmen. Auch hier sind die Hauptpflichten gesetzlich ausgestaltet (vgl. §§ 61 ff. SVO). Hervorzuheben ist hier insbesondere die Pflicht, den Heilungsprozeß durch konsequente Beachtung der ärztlichen Anordnungen zu fördern.

### **Die Beziehungen zwischen den Pflichten aus dem Arbeits- und denen aus dem Sozialversicherungsrechtsverhältnis**

Nummehr ist es notwendig, die in beiden Rechtsverhältnissen bestehenden Pflichten in ihren Beziehungen zueinander zu untersuchen.

Eine Spezifik der Freistellung infolge von Krankheit

/3/ Vgl. Sowjetisches Arbeitsrecht, a. a. O., S. 77.

M Sowjetisches Arbeitsrecht, a. a. O., S. 239 (Hervorhebung im Zitat von uns — D. Verf.). Vgl. dazu auch F. Kunz, Das Arbeitsrecht der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1972, Bd. 1, S. 228.

/4/ Vgl. W. Rudelt, Anmerkung zum Urteil des BG Suhl vom 3. Oktober 1973 - BA 18/73 - (NJ 1974 S. 623).

usw. besteht darin, daß der Werkträger auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit durch den Betrieb von der Arbeit freizustellen ist. Das führt dazu, daß die Pflicht zur Arbeitsleistung und die damit zusammenhängenden weiteren Pflichten ruhen. Andere Pflichten, wie z. B. die Pflicht zur Wahrung von Dienstgeheimnissen, bleiben dagegen bestehen.

An die Stelle der ruhenden Arbeitspflichten treten jedoch nicht solche anderer Art, insbesondere nicht Pflichten aus dem Sozialversicherungsrechtsverhältnis. Zweifelt z. B. der Betrieb an der sachlichen Berechtigung der Freistellung vom der Arbeit, dann kann er diese nicht selbst aufheben, sondern muß die Entscheidung des Arztes über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit von der ärzteratskommission überprüfen lassen (§ 8 Abs. 1 der AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. Juli 1974 [GBl. I S. 326]). Nur der behandelnde Arzt oder die ärzteratskommission kann bei Krankheit des Werkträgers über dessen Arbeitsfähigkeit entscheiden und damit die Grundlage für die Beendigung der Freistellung von der Arbeit schaffen.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß ähnliche Fragen zur Pflichtenproblematik auch bei der Freistellung von der Arbeit aus anderen Gründen (Hausarbeitstag, Urlaub usw.) auftreten, die zu vergleichbaren Konsequenzen führen. Auch in diesen Fällen treten nicht Pflichten aus anderen Rechtsverhältnissen automatisch an die Stelle der ruhenden Arbeitspflichten. Anderenfalls müßte z. B. die schuldhaft Beschädigung sozialistischen Eigentums während eines Urlaubsaufenthalts in einem FDGB-Ferienheim gleichfalls als Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin qualifiziert werden.

Das Ruhen der hauptsächlich wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis befreit den Werkträger indessen nicht generell von seiner ehrenvollen Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung). Diese Pflicht besteht für jeden arbeitsfähigen Bürger und schließt die Verpflichtung ein, die volle Arbeitsfähigkeit ständig zu erhalten bzw. alles zu tun, um sie wiederzuerlangen. Gegen diese Pflicht verstößt der Werkträger, wenn er ärztliche Anordnungen mißachtet. Dies stellt einen Verstoß gegen von der Verfassung begründete Anforderungen dar, die eine gesellschaftliche Einflußnahme auf den Pflichtverletzer erfordert. Bei der Auswahl der Mittel dieser Einflußnahme ist jedoch zu beachten, daß es sich hierbei nicht um verletzte Rechtspflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis handelt.

Mit dieser Auffassung wenden wir uns nicht gegen den Standpunkt von A. Feil/M. Freier /H. Neubert (NJ 1975 S. 106 f.), die auf die Verantwortung des sozialistischen Produzenten für die volle Ausschöpfung des Arbeitsvermögens, die Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums und die allseitige Persönlichkeitsentfaltung hinweisen. Wir sind aber dagegen, daß die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit global auf Pflichtverletzungen aus anderen gesellschaftlichen Verhältnissen angewendet wird. Das sozialistische Recht zeichnet sich u. a. dadurch aus, daß es die rechtliche Verantwortung und Verantwortlichkeit immer streng auf die jeweils zutreffenden Rechtsverhältnisse bezieht. Deshalb ist es auch nicht zufällig, wenn z. B. die Bestimmungen des GBA über die Schaffung betrieblicher Arbeitsordnungen (§ 107) auf die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin im Arbeitsprozeß und nicht etwa auf die Einhaltung von Pflichten aus anderen, während der Freistellung von der Arbeit wirkenden Rechtsverhältnissen gerichtet sind. Genausowenig ist - es u. E. richtig, arbeitsrechtliche Pflichten, wie z. B. die